



Sitzungsvorlage

| | | | |
|--|----------------------------|---------------|-------------------|
| Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 22.02.2012 | Aktenzeichen: 680 - V 1 | | |
| An: | Datum der Beratung | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand | 27.02.2012 | Vorberatung | |
| Ortsbeirat Godramstein | 29.02.2012 | Vorberatung | |
| Hauptausschuss | 06.03.2012 | Vorberatung | |
| Stadtrat | 20.03.2012 | Entscheidung | |

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächen-entwässerung im Bereich von Verkehrsanlagen im Stadtteil Godramstein
2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau i.d.Pf. am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.
Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in den Straßen

- **Haingeraideweg**
- **Kirchstraße / Spitalgasse**

sind als beitragspflichtige Teileinrichtung dieser Verkehrsanlagen abzurechnen.
Die Verkehrsanlagen sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt.

2.
Der Anteil der Stadt Landau i.d.Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Von Seiten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau i.d.Pf. wurde festgestellt, dass der Straßenkanal in den in Rede stehenden Straßen erhebliche Schäden aufwies und deshalb in Teilbereichen zu sanieren waren. Die Schäden an Straßenkanälen werden nach den Schadensklassen 1 bis 5 unterschieden. Die Kanäle in den genannten Straßen waren in die Schadensklassen 4 und 5 einzustufen.

Die Maßnahmen wurden im Jahre 2009 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau i.d.Pf. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse waren die o. a. Verkehrsanlagen aufgrund der verkehrlichen Bedeutung

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspiel-raum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - 5 v.H. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Aus-gleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig ver-bunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen wie folgt darstellt:

| Verkehrsanlage | Bürgeranteil | Stadtanteil |
|---------------------------|--------------|-------------|
| Kirchstraße / Spitalgasse | 75 % | 25 % |
| Haingeraideweg | 75 % | 25 % |

Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage

Bei der Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstrecken sich die Verkehrsanlagen

Kirchstraße / Spitalgasse

von der Godramsteiner Hauptstraße im Süden bis zur Bornergasse im Norden;

Haingeraideweg

von der Max-Slevogt-Straße im Westen bis zur Straße Oberer Steinweg im Süden.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der genannten Verkehrsanlagen erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i. d. Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Abrechnungsgebiet Kirchgasse / Spitalgasse

Abrechnungsgebiet Haingeraideweg

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsabteilung

Dezernat II / Bürgermeister Hirsch

Finanzverwaltung / Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

